



REPUBLIK ÖSTERREICH  
STAATSANWALTSCHAFT WELS

JV 182-2/07

An die  
Oberstaatsanwaltschaft

Maria-Theresia-Straße 12  
A-4600 Wels

Telefon:  
05/760124 DW 41210  
Telefax:  
05/760124 DW 41288

Referent:  
StA Dr. Oshidari  
Wels, am 23.03.2007

4020 Linz

Betrifft: Entwurf des BMF zu einem Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird; Anpassung an das Strafprozessreformgesetz (BGBI. I. Nr. 19/2004).

Bezug: Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 13.03.2007,  
JV 774-2/07

Zu dem im Betreff angeführten Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Entwurf des BMF begegnet grundsätzlich keinen Bedenken, weil die vorgeschlagenen Bestimmungen im Wesentlichen unumgängliche Anpassungen an das am 01.01.2008 in Kraft tretende StrafprozessreformG betreffen. Es wird jedoch angeregt, die Kompatibilität des § 108 StPO neu mit den Erfordernissen eines finanzstrafgerichtlichen Verfahrens noch einer näheren Überprüfung zu unterziehen. Nach § 108 Abs. 2 StPO neu kann der Beschuldigte bereits nach 3 Monaten ab Beginn des Strafverfahrens bei der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens einbringen. Die Staatsanwaltschaft hat aufgrund eines derartigen Antrags das Strafverfahren einzustellen oder diesen dem Gericht weiterzuleiten. In Verfahren nach dem FinStrG wird vor einer solchen

Weiterleitung an das Gericht eine Stellungnahme der ermittelnden Finanzbehörde unumgänglich sein.

Im Hinblick darauf, dass innerhalb einer solch kurzen Zeit finanzstrafbehördliche Ermittlungen in keiner Weise abgeschlossen werden können, der Beschuldigte jedoch nach Ablauf von drei Monaten jederzeit (und wiederholt) derartige Einstellungsanträge einbringen kann, ist eine mehrfache und überflüssige Befassung der Staatsanwaltschaften, der Finanzstrafbehörden und der Gerichte mit derartigen Anträgen zu befürchten. Es ist daher zu überlegen, die Anwendbarkeit des § 108 StPO neu entweder aus dem Einzugsbereich des finanzstrafgerichtlichen Verfahrens überhaupt auszuschließen oder zumindest die „Sperrfrist“ des § 108 StPO neu erheblich auszuweiten.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft

Dr. Franz Haas eh.

Der Referent:

(StA Dr. Oshidari eh.)



REPUBLIK ÖSTERREICH  
STAATSANWALTSCHAFT WELS

JV 182-2/07

An die  
Oberstaatsanwaltschaft

Maria-Theresia-Straße 12  
A-4600 Wels

Telefon:  
05/760124 DW 41210  
Telefax:  
05/760124 DW 41288

Referent:  
StA Dr. Oshidari  
Wels, am 23.03.2007

4020 Linz

Betrifft: Entwurf des BMF zu einem Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird; Anpassung an das Strafprozessreformgesetz (BGBI. I. Nr. 19/2004).

Bezug: Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 13.03.2007,  
JV 774-2/07

Zu dem im Betreff angeführten Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Entwurf des BMF begegnet grundsätzlich keinen Bedenken, weil die vorgeschlagenen Bestimmungen im Wesentlichen unumgängliche Anpassungen an das am 01.01.2008 in Kraft tretende StrafprozessreformG betreffen. Es wird jedoch angeregt, die Kompatibilität des § 108 StPO neu mit den Erfordernissen eines finanzstrafgerichtlichen Verfahrens noch einer näheren Überprüfung zu unterziehen. Nach § 108 Abs. 2 StPO neu kann der Beschuldigte bereits nach 3 Monaten ab Beginn des Strafverfahrens bei der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens einbringen. Die Staatsanwaltschaft hat aufgrund eines derartigen Antrags das Strafverfahren einzustellen oder diesen dem Gericht weiterzuleiten. In Verfahren nach dem FinStrG wird vor einer solchen

Weiterleitung an das Gericht eine Stellungnahme der ermittelnden Finanzbehörde unumgänglich sein.

Im Hinblick darauf, dass innerhalb einer solch kurzen Zeit finanzstrafbehördliche Ermittlungen in keiner Weise abgeschlossen werden können, der Beschuldigte jedoch nach Ablauf von drei Monaten jederzeit (und wiederholt) derartige Einstellungsanträge einbringen kann, ist eine mehrfache und überflüssige Befassung der Staatsanwaltschaften, der Finanzstrafbehörden und der Gerichte mit derartigen Anträgen zu befürchten. Es ist daher zu überlegen, die Anwendbarkeit des § 108 StPO neu entweder aus dem Einzugsbereich des finanzstrafgerichtlichen Verfahrens überhaupt auszuschließen oder zumindest die „Sperrfrist“ des § 108 StPO neu erheblich auszuweiten.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft

Dr. Franz Haas eh.

Der Referent:

(StA Dr. Oshidari eh.)